

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg für das Förderjahr 2019

Herausgeber:

Die Krankenkassen/-verbände in Hamburg

AOK Rheinland/Hamburg, Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST, Süderstr. 24, 20097 Hamburg

IKK classic, Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg

Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Vertragsabteilung, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Schulstr. 29, 24143 Kiel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Landesvertretung Hamburg, Sachsenstraße 6 (Haus D), 20097 Hamburg

Grundsätzliches

Mit diesem Merkblatt informieren die Hamburger Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisationen im Bundesland Hamburg über das Antragsverfahren für das Jahr 2019.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ definiert, der seit August 2018 in einer überarbeiteten Fassung vorliegt.

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2019 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,13 EUR. Davon entfallen 50 Prozent auf die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) in den Ländern und auf Bundesebene. Die übrigen maximalen 50 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung).

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Es handelt sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Eine Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung im Bundesland Hamburg erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“. Dieser gehören alle Krankenkassen/-verbände im Bundesland Hamburg an. Diese sind: AOK Rheinland/Hamburg, BKK-Landesverband NORDWEST, IKK classic, Knappschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG und Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Hamburg.

Für die Beantragung von Fördermitteln und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Merkblatt verbindlich und werden nachstehend erläutert.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

Fördergegenstand

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die kassenartenübergreifende „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ dient der anteiligen Finanzierung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben. Sie erfolgt als Pauschalförderung in Form eines institutionellen Zuschusses vorrangig als Festbetrag. Bevor neue pauschale Mittel beantragt werden, sind Eigenmittel einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Die förderfähigen Ausgaben bei der Pauschalförderung für Landesorganisationen der Selbsthilfe sind:

- Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. PC, Drucker, Büromöbel, Porto, Telefon),
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte,
- Regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter) und deren Verteilung,
- Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (einschließlich Teilnahmegebühren, Reisekosten),
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu den selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfeorganisation haben,

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg

- Tagungs-, Kongress-, Messebesuche (einschließlich Reisekosten),
- Durchführung satzungsgemäßer Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstands-, Arbeitsgruppensitzungen o. ä. einschließlich Veranstaltungsgebühren, Reisekosten),
- Für die Aufgaben und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sind selbstverständlich anteilige Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die aus der Pauschalförderung bestritten werden können.

NEU IN 2019

Neu ist, dass die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags für die antragstellende Selbsthilfeorganisation eine Fördervoraussetzung darstellt. Durch die Mitgliedschaft und Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Verein und seine Ziele zu unterstützen. Der Verein erhält damit eigene Mittel, die der Aufrechterhaltung der Selbsthilfeorganisation und der Deckung der Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks dienen. Antragstellern, die bisher noch keinen Mitgliedsbeitrag erhoben haben, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 eingeräumt. Ab dem Förderjahr 2020 ist die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags als Fördervoraussetzung für alle Antragsteller obligatorisch.

Antragstellung

Das Antragsverfahren für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung im Bundesland Hamburg wird jährlich wechselnd durch eine Krankenkasse/-verband im Bundesland Hamburg durchgeführt. Im Förderjahr 2019 wird das Antragsverfahren vom BKK-Landesverband NORDWEST federführend koordiniert. Förderanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg
c/o BKK-Landesverband NORDWEST
Süderstraße 24
20097 Hamburg

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zur Finanzsituation und zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen vorzunehmen. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein.

Für die Antragstellung sind – um dem Vier-Augenprinzip Rechnung zu tragen - die Unterschriften von **zwei legitimierten Vertretern/-innen** der Selbsthilfelandesorganisation notwendig. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- dass er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- die Anerkennung und Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 1),
- die Kenntnisnahme der „Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 2),
- die Kenntnisnahme der „Information zur Datenverwendung“ (vgl. Anlage 3).

Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Bestätigung über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
- letzter Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft).

Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Antragsfrist für das Förderjahr 2019 ist der 28. Februar 2019.

Antragsunterlagen

- der Antragvordruck für das Jahr 2019 ist zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet,
- der Antragvordruck ist auf der Internetseite des BKK-Landesverband NORDWEST sowie der KISS Hamburg eingestellt,
- das Formular ist vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück,
- der Antrag ist im Original vorzulegen (Zustellung auf dem Postweg),
- ergänzende Unterlagen zum Antrag sind in Kopie beizufügen,
- die Nachreichung von Unterlagen nach Fristablauf ist anzumelden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

ACHTUNG!

Eine Selbsthilfeorganisation kann nicht gleichzeitig als Selbsthilfegruppe aus dem Hamburger Selbsthilfegruppen-Topf gefördert werden. Aber: Die einzelnen Selbsthilfegruppen, die zu einer Landesorganisation gehören, können, wie alle anderen Gruppen auch, einzeln Förderanträge beim Selbsthilfegruppen-Topf stellen.

Fördermittelvergabe

Über die Anträge entscheidet die „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ unter beratender Beteiligung der KISS Hamburg und der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V..

Auszahlung der Fördermittel

Bewilligte Fördermittel für 2019 werden **erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen** auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für 2019. Dieser Nachweis besteht aus dem Formular Verwendungsnachweis und einem Tätigkeits-/Sachbericht.

Die pauschalen Fördermittel werden prospektiv vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Namens-, Adressänderung, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung) die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen (vgl. Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

Die Mittelverwendung erfolgt für die unter „Fördergegenstand“ aufgeführten förderfähigen Positionen. Eine anderweitige Mittelverwendung ist nicht erlaubt und kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

ACHTUNG!

Unvollständige Anträge, bzw. fehlende Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zur Ablehnung des Antrags.

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der für das Jahr 2019 erhaltenen Fördermittel bis zum 30. April 2020 ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften im Original zu bestätigen. Dafür wird das Formular „Verwendungsnachweis“ zur Verfügung gestellt. Der Nachweis der Mittelverwendung bezieht sich bei der Pauschalförderung auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers im Jahr 2019. Ergänzend dazu ist ein Tätigkeits-/Sachbericht

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg

beizufügen. Aus diesem Bericht muss hervorgehen, dass diese Aktivitäten leitfadenskonform waren. Ein allgemeiner Hinweis, wonach mit den Fördermitteln „satzungsmäßige Zwecke“ erfüllt worden seien, reicht allein nicht aus. Die „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

Hinweis auf die Förderung auf der Homepage

Der Fördermittelempfänger informiert auf seiner Homepage – in der Rubrik z. B. „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ bzw. über die von anderen Krankenkassen erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben der Fördermittelgeber zur Zitierweise zu beachten. Ohne Freigabe durch den Fördermittelgeber darf kein Logo einer Krankenkasse/einem Krankenkassenverband verwendet werden. Der Hinweis auf die Förderung durch die „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ ist wie folgt vorzunehmen: „Unsere Selbsthilfelandesorganisation wurde von der „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ im Jahr ... mit einem Betrag in Höhe von ... EUR gefördert.“ Das Logo – bestehend aus der Förderleiste aller Fördermittelgeber im Bewilligungsschreiben – kann beim jeweiligen Federführer des Förderjahres angefordert werden.

Kassenindividuelle Projektförderung für Selbsthilfeorganisationen

Die kassenindividuelle Förderung wird vorrangig als Projektförderung gewährt und liegt, wie in den vergangenen Jahren, in der Hand der einzelnen Krankenkassen/-verbände. Somit sind die Anträge auf Projektförderung direkt an die einzelnen Krankenkassen/-verbände zu richten. Informationen, bei welchen Krankenkassen/-verbänden die Hamburger Selbsthilfeorganisationen Anträge auf Projektförderung stellen können, finden Sie auch im Internet unter www.kiss-hh.de.

Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den vorgenannten Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen sind im Zusammenhang mit der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen sowohl zur Kenntnis zu nehmen als auch einzuhalten und durch Unterzeichnung des Förderantrags zu bestätigen.

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg

Anlage 1:

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze wurden einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erarbeitet und gelten seit dem Förderjahr 2007. Sie basieren auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. DS-GVO).

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg

Anlage 2:

Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und / oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz

1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrigschwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (DS-GVO) werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer/innen eingeholt.

7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden.

Merkblatt zum Antrag auf Pauschalförderung durch die Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg

Anlage 3: Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS- GVO

Der Fördermittelgeber informiert hiermit den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anmerkung

Die „Koordinierungsstelle Selbsthilfeförderung der GKV in Hamburg“ wird zu Zwecken der Transparenz den Namen des Fördermittelempfängers und die Förderhöhe veröffentlichen.

Zuständige für den Datenschutz

Über die folgenden Internet-Adressen kann mit den jeweils für den Datenschutz zuständigen Stellen bei den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene Kontakt aufgenommen werden:

AOK Rheinland/ Hamburg

<https://www.aok.de/pk/rh/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-1/>

BKK-Landesverband NORDWEST

<https://www.bkk-nordwest.de/datenschutz/>

IKK classic

<https://www.ikk-classic.de/oc/de/ikk-classic/ueber-uns/zahlen-fakten/datenschutz/>

KNAPPSCHAFT

http://www.knappschaft.de/SiteGlobals/Modules/Footer/DE/Allgemein/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html

SVLFG

http://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/datenschutzerklaerung/index.html

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

<http://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>